

TREUHANDVERTRAG

zwischen

dem Hamburger Sportbund e.V., vertreten durch das Präsidium,
Schäferkampsallee 1, 20357 Hamburg

im Folgenden:

HSB

und

1. der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die für den
Sport zuständige Behörde für Kultur, Sport und Medien,

im Folgenden:

FHH

und

2. dem Hamburger Schwimmverband e.V., vertreten durch den Vorstand,
BeachCenter am OSP HH/SH, Am Dulsbergbad 5, 22049 Hamburg

im Folgenden:

Träger

Präambel

Die FHH ist Eigentümerin von folgenden acht Lehrschwimmbecken: Mendelssohnstraße 86, Swattenweg 10, Lohkampstraße 145, Paul-Sorge-Straße 133-135, Turmweg 33, Steinadlerweg 26, Eberhofweg 63 und Bramfelder Weg 121.

Der Träger hat sich bereit erklärt und sieht sich gemeinsam mit dem HSB dazu in der Lage, das Lehrschwimmbecken Steinadlerweg 26 nach erfolgter Sanierung langfristig wirtschaftlich zu betreiben.

In einem separaten Übereignungsvertrag zwischen der FHH und dem Träger sind die Nutzungs- und Betriebsbedingungen für den Träger festgelegt. Die FHH hat sich verpflichtet, das (Teil-)Eigentum an dem Grundstück, auf dem sich das Lehrschwimmbecken befindet, auf den Träger zu übertragen, der seinerseits zur Eigentumsübernahme bereit ist.

Der FHH steht das Recht zu, die unentgeltliche Rückübertragung des Grundstücks (inklusive der Rückauffassungserklärung seitens des Trägers zu verlangen und die Rück-

auffassung zu erklären, wenn innerhalb von 99 Jahren nach Vertragsbeurkundung dieses Vertrages der Träger gegen die Bestimmungen in den Ziffern 7, 8 und 11 des als Anlage 1 beigefügten Musterübergabungsvertrages verstößt, der Träger das Grundstück dauerhaft nicht mehr nutzt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet und das Verfahren nicht binnen 3 Monaten eingestellt wird oder über das Vermögen des jeweiligen Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen einer Frist von 3 Monaten abgewendet wird oder das Grundstück im öffentlichen Interesse von der FHH benötigt wird (z.B. Einbeziehung des Grundstücks in ein Wohnungsbauvorhaben). Im letztgenannten Fall sichert die FHH dem Träger schon heute zu, dass sie innerhalb von 25 Jahren nach Vertragsbeurkundung dieses Vertrages von diesem Recht keinen Gebrauch machen wird. Das öffentliche Interesse an dem weiteren Betrieb des Lehrschwimmbekens durch den Träger soll bei einer Ausübung des Rückübertragungsrechtes ebenfalls berücksichtigt werden. Die Ausübung des Rückübertragungsrechtes der FHH bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Bürgerschaft. Im Hinblick auf die Entschädigungsregelungen und weiteren Ausgestaltungen wird auf Nr. 10 des als Anlage 1 beigefügten Musterübergabungsvertrages verwiesen.

Der HSB hat den energetisch relevanten Sanierungsaufwand für das in Rede stehende Lehrschwimmbekens sowie für die weiteren Lehrschwimmbekens in der als Anlage 2 beigefügten Kostenberechnung festgestellt. Zweckgebunden für die Sanierung wird die Freie und Hansestadt Hamburg einen Zuwendungsbetrag von insgesamt 2 Mio. € aus dem Konjunkturprogramm II des Bundes für alle acht Lehrschwimmbekens zur Verfügung stellen. Die Zuwendung wird nach dem anteiligen Investitionsbedarf für das einzelne Becken gemäß der als Anlage 3 beigefügten Berechnungsgrundlage ermittelt und auf den jeweiligen Träger verteilt. Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr., 6.3 der ANBest-P). Wenn der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, führen mögliche spätere Gewinne aus dem Vorsteuerguthaben aus der Bauphase jedoch nicht zu einer Rückforderung der Zuwendung. Die Träger der Lehrschwimmbekens sind verpflichtet, über die Zuwendung der FHH hinausgehende Sanierungskosten selbst aufzubringen bzw. zu finanzieren, ggf. unter Mitwirkung des HSB. Werden nicht alle acht Lehrschwimmbekens saniert, vermindern sich die Landesmittel der FHH anteilig um die Mittel für die nicht übernommenen Lehrschwimmbekens und werden in den Sport reinvestiert.

Um einerseits die zweckentsprechende Verwendung der hier in Rede stehenden Kostenbeiträge der einzelnen Beteiligten sicher zu stellen und andererseits eine möglichst kostengünstige Sanierung aller in Betracht kommenden Lehrschwimmbekens zu erreichen, sind sich die Parteien einig darin, den HSB jeweils treuhänderisch mit der Projektsteuerung der Sanierungsmaßnahmen namens und in Vollmacht des Trägers zu beauftragen und dem HSB andererseits sämtliche finanziellen Mittel im Umfang der erforderlichen Sanierungskosten zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise soll der HSB den gesamten Zahlungsverkehr in diesem Zusammenhang abwickeln.

Dieses vorausgeschickt beauftragen die FHH und der Träger als jeweilige Treugeber den HSB wie folgt:

I. Rechte und Pflichten der FHH

§ 1 Zuwendung an Träger

- (1) Die FHH zahlt an den Träger einen einmaligen Zuschuss in maximaler Höhe von 388.148,00 € für die energetische Grundsanierung und Modernisierung der Bausubstanz sowie der Schwimmbadtechnik des Lehrschwimbeckens Steinadlerweg 26 einschließlich sämtlicher Baunebenkosten; die endgültige Höhe des Zuschusses bestimmt sich nach Maßgabe des späteren Verwendungsnachweises mit Fertigstellung der Sanierungsarbeiten gemäß § 4 dieser Vereinbarung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Träger das Lehrschwimmbcken zukünftig weiter zu betreiben bzw. durch einen Dritten weiterbetreiben zu lassen.
- (2) Die Zuwendung wird fällig nach Baufortschritt. Dies setzt voraus, dass der Eigentumserwerb durch die Eintragung einer Auflassungsvormerkung dinglich gesichert ist. Die dingliche Sicherung des Eigentumserwerbs soll noch im Jahr 2009 stattfinden.
- (3) Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung und Bedingung gewährt, dass die in Anlage 4 beigefügte Übersicht der Gesamtfinanzierung der Sanierung des Lehrschwimbeckens Steinadlerweg 26 gesichert ist.

§ 2 Auszahlung an den HSB

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Träger durch die FHH an den HSB. Allein der HSB ist berechtigt und verpflichtet, den Betrag für die Sanierung des Lehrschwimbeckens Steinadlerweg 26 im Sinne des § 1 Ziffer 1 im Namen des Trägers zu verwenden.
- (2) Voraussetzung für die Mittelverwendung seitens des HSB zu Gunsten des Trägers ist,
 - a)
dass die Finanzierung der Sanierungskosten für das Lehrschwimmbcken des Vereins Hamburger Schwimmverband e.V. sichergestellt ist,
 - b)
dass der HSB namens, in Vollmacht und für Rechnung des Trägers einen oder mehrere geeignete(n) Werkunternehmer mit der Sanierung beauftragt hat,
 - c)
dass der HSB im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Werkverträgen sicherstellt, dass Werklohnforderungen jeweils nur entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt geleistet werden und
 - d)
dass der HSB sicherstellt, dass die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen baufachlich überwacht und abgenommen werden.

- (3) Der HSB teilt der FHH entsprechend der Baukostenplanung jeweils zwei Monate vor der geplanten Auszahlung mit, in welcher Höhe Mittel für die Zahlung nach Baufortschritt benötigt werden.

§ 3 Rückforderung Zuwendung

- (1) Kommt der Träger seiner Verpflichtung zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens Steinadlerweg 26 nicht nach, ist die FHH berechtigt und verpflichtet, den gesamten Zuwendungsbetrag vom Träger zurückzufordern. Die Rückforderung wird nach § 49 a Absatz 4 VwVfG verzinst. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Soweit der Träger im Hinblick auf § 1 Ziff. (1) eine höhere Zuwendung erhalten hat, als nach dem Verwendungsnachweis gemäß § 4 erforderlich ist, weist der Träger den HSB schon jetzt an, den Restbetrag der Zuwendung zur weiteren Verwendung im Sinne der Präambel dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Der HSB wird diese Mittel verhältnismäßig auf alle Träger von Lehrschwimmbecken verteilen. Dabei sind im Einzelfall höhere Sanierungskosten als geplant zu berücksichtigen. Soweit die Zuwendung nicht für Sanierungsmaßnahmen der Lehrschwimmbecken benötigt wird, ist sie an die FHH zurückzuzahlen.

§ 4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung spätestens mit Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss (d.h. Abnahme der Bauleistungen) der Sanierungsarbeiten an jedem einzelnen Lehrschwimmbecken vom HSB bei der FHH vorzulegen.

§ 5 Nebenbestimmungen

Die als Anlage 5 beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“, „Nebenbestimmungen Bau“ und die „Protokollerklärung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes“ sind Bestandteil des Vertrages soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anderes geregelt ist.

§ 6 Einbau von Zählern und Außenbeleuchtung

Die FHH, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, installiert und finanziert geeignete Verbrauchsmesseinrichtungen zur Abrechnung der Energiekosten sowie zusätzlich notwendige Außenbeleuchtungen, sofern diese nicht den Betrag von insgesamt 100.000 € für alle acht Lehrschwimmbecken überschreiten. Ein geeigneter Zeitpunkt für den Einbau der Verbrauchsmesseinrichtungen und der Installation der Außenbeleuchtung wird zwischen dem HSB und der FHH vereinbart.

II. Rechte und Pflichten des Trägers

§ 7 Sanierung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, entsprechend der vom HSB durchgeführten baufachlichen Untersuchung eine energetische Grundsanierung und Modernisierung der Bausubstanz sowie der Schwimmbadtechnik des Lehrschwimmbbeckens Steinadlerweg 26 vornehmen zu lassen.
- (2) Der Träger trägt dafür Sorge, dass der HSB der FHH prüfungsfähige Verwendungsnachweise bis spätestens mit Ablauf von 3 Monaten nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an jedem einzelnen Lehrschwimmbecken vorlegt.

§ 8 Beauftragung HSB

In Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 7 dieses Vertrages beauftragt der Träger unwiderruflich den HSB wie folgt:

- (1) sämtliche erforderlichen Sanierungsmaßnahmen namens, in Vollmacht und für Rechnung des Trägers einem oder mehreren vom HSB ausgewählten geeigneten Fachplaner und Werkunternehmen zu übertragen;
- (2) die baufachliche Projektkoordinierung und -steuerung einschließlich der Herbeiführung ggf. erforderlicher Baugenehmigungen für einzelne Maßnahmen zu übernehmen;
- (3) die baufachliche Überwachung der auszuführenden Arbeiten sicher zu stellen;
- (4) den Träger fortlaufend über den Baufortschritt zu unterrichten;
- (5) den Träger unverzüglich zu unterrichten, wenn die tatsächlich entstehenden Kosten über den kalkulierten Kosten nach der als Anlage 2 beiliegenden Kostenberechnung liegen;
- (6) die Abnahme der Arbeiten durch den beauftragten Bauleiter zusammen mit und im Namen des Trägers durchzuführen; der Abnahmetermin ist dem Träger eine angemessene Zeit vorher mitzuteilen;
- (7) in seiner Funktion als Projektsteuerer dafür Sorge zu tragen, dass die bei Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel fachgerecht beseitigt werden. Das Gewährleistungsmanagement entsprechend der Leistungsphase 9 der HOAI ist davon ausgenommen und obliegt dem Träger;
- (8) fällige Rechnungen der beauftragten Werkunternehmer nach Prüfung gemäß Ziffer 1 fristgerecht zu zahlen;
- (9) dem Träger eine Liste aller bauausführenden Firmen zu erstellen, aus der sich die Dauer der jeweiligen Gewährleistungsfristen ergeben.

Der HSB wird berechtigt, in diesen Zusammenhängen auch Untervollmachten zu erteilen.

§ 9 Unvorhergesehene Maßnahmen

Tritt während der Durchführung der Sanierungsarbeiten das Erfordernis der Durchführung weiterer, zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen auf, die in der bisherigen Kostenkalkulation nicht enthalten sind, ist der HSB berechtigt und verpflichtet, die laufenden Sanierungsarbeiten sofort zur Einstellung zu bringen und ggf. abzubrechen, wenn und

soweit weitere Prüfungen und Verhandlungen zwischen dem Träger und dem HSB zu keiner Einigung über die Aufbringung der zusätzlich erforderlichen Sanierungskosten führen. Die bis zum Zeitpunkt des Abbruches der laufenden Sanierungsarbeiten entstandenen Kosten sind vom HSB aus den Treuhandgeldern zu entrichten. Dies schließt evtl. Ansprüche von Werkunternehmen zum Ausgleich entgangener Gewinne aus dem Werkvertragsverhältnis ein gemäß § 649 BGB.

§ 10 Zusatzaufträge

Soweit der Träger über die seitens des HSB als erforderlich ermittelten Sanierungsarbeiten hinaus weitere Baumaßnahmen beabsichtigt, durchführen zu lassen, ist das nur mit Zustimmung des HSB zulässig und unter der weiteren Voraussetzung, dass die zusätzlich geplanten Maßnahmen des Trägers den Baufortschritt der Sanierungsarbeiten nicht hindert und die Finanzierung durch den Träger sichergestellt und dem HSB nachgewiesen ist.

§ 11 Auszahlung der von dem Träger aufzubringenden Mittel

Der Träger zahlt bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten einen Betrag in Höhe von 206.182,00 € an den HSB bzw. überträgt diesem sämtliche Rechte aus zu diesem Zweck abgeschlossenen Kreditverträgen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages ermittelt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Berechnungsgrundlage.

§ 12 Finanzierung

Die FHH sichert zu, dass eine Finanzierung der Eigenmittel des Trägers durch Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (insbesondere aus dem Programm Nr. 157) nicht gegen die Bestimmungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes verstößt.

§ 13 Veröffentlichungen

Bei allen öffentlichen Darstellungen des Trägers (Bauschild, Presseveröffentlichungen, Presseberichte etc.) ist die Förderung aus Mitteln der FHH und die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz in vorgeschriebener Form darzustellen.

III. Rechte und Pflichten des HSB

§ 14 Konto

Der HSB richtet für alle Geldmittel aus dem hier vertraglich geregelten Verhältnis ein verzinsliches eigenes Konto ein. Etwaige Zinseinnahmen kommen dem hier geregelten Zweck zugute.

§ 15 Information

Der HSB informiert die FHH und den Träger auf Anfrage jederzeit und unverzüglich über alle Treuhandvorgänge.

§ 16 Finanzielle Hilfestellungen des HSB

Soweit der Träger Bankdarlehen in Anspruch nimmt und Fördermittel des HSB beantragt, beteiligt sich der HSB gegenüber Trägern, die ordentliches Mitglied des HSB sind, mit einem Tilgungszuschuss von bis zur Höhe von 50 % der jährlich durch den Träger zu zahlenden Tilgungsraten.

Der Träger hat zur Darlehensaufnahme vorrangig KfW-Darlehen gemäß § 12 zu nutzen.

§ 17 Kosten

- (1) Der HSB wird weder Vergütungen für seine Tätigkeit als Treuhänder noch Aufwendungen im Rahmen der Projektsteuerung gegenüber dem Träger bzw. der FHH geltend machen.
- (2) Kosten für die baufachliche Umsetzung der Sanierungen werden aus dem Treuhandvermögen gezahlt.
- (3) Die Träger aller 8 Lehrschwimmbecken sind verpflichtet, anfallende Grunderwerbsteuern bis zu einem Gesamtbetrag von € 30.000,00 aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Übersteigt die Grunderwerbsteuer diesen Betrag, übernimmt die FHH, vertreten durch die BSB, den Anteil, der € 30.000,00 übersteigt. Die Grunderwerbsteuer wird von dem Träger anteilig gezahlt. Die weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung werden von dem Träger übernommen und nicht aus dem Treuhandvermögen gezahlt.
- (4) Die Verbrauchsmesseinrichtungen zur Abrechnung der Energiekosten sowie zusätzlich notwendige Außenbeleuchtungen, werden von der FHH, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, installiert, sofern diese nicht den Betrag von insgesamt 100.000 € für alle acht Lehrschwimmbecken überschreiten.

§ 18 Haftung

Der HSB haftet im Rahmen seiner Aufgaben aus diesem Vertrag der FHH und dem Träger für die Einhaltung der Sorgfalt wie bei der Durchführung von Geschäften in eigenen Angelegenheiten.

IV. Allgemeines

§ 19 Widerruf / Kündigung

- (1) Die FHH kann diesen Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn auf Grund von Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg beeinträchtigt wird und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 671 BGB.

§ 20 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 21 Informationsrecht

Die FHH kann jederzeit Einblick in alle Unterlagen des HSB zur Abwicklung des Treuhandverhältnisses nehmen und entsprechende Informationen auch zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Rechnungshof oder der Bürgerschaft nutzen.

§ 22 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

.....
Datum

.....
FHH (BKSM)

.....
FHH (Schulbau Hamburg,
SoV Schule - Bau und Betrieb)

.....
HSB

.....
HSB

.....
Träger

.....
Träger